

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 4. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
1. September 2009
5. November 2010
8. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 – im Folgenden: ABMStPO/Phil – für das Fach Japanologie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Japanologie kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Japanologie erwerben die Studierenden eine hohe sprachliche und interkulturelle Kompetenz, die zu einer fundierten kulturwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand Japan befähigen soll. ²Die fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet die Vermittlung methodischer Kompetenzen und leitet zu eigenständigem, reflektierten wissenschaftlichen Arbeiten an. ³Inhaltliche Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Japanologie sind Literatur und Theater von der Frühmoderne bis zur Gegenwart.

(3) Das Studium der Japanologie gliedert sich wie folgt:

1. Studienphase (1./2. Sem.): Grundkurs Modernes Japanisch (Verstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben) sowie Vermittlung von Basiswissen aus den Bereichen Landeskunde, Geschichte, Religionen und Kultur Japans.

2. Studienphase (3./4. Sem.): Fortführung des Sprachkurses Modernes Japanisch, Systematische Grammatik Klassisches Japanisch sowie Setzung des thematischen Schwerpunkts Literatur/Theater Japans.
3. Studienphase (5./6. Sem.; empfohlen im Anschluss an einen einjährigen Japanaufenthalt): Erwerb weiterer Kompetenzen in der modernen japanischen Sprache sowie fachliche und methodische Vertiefung des thematischen Schwerpunkts Literatur/Theater.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) ¹Mit dem Fach Japanologie können ohne Studienberatung alle geisteswissenschaftlichen Fächer bis auf Geschichte, Indogermanistik, Ökonomie und Philosophie, kombiniert werden. ²Die Kombination mit den Fächern Informatik und Öffentliches Recht ist ausgeschlossen.

(2) Im Übrigen gilt § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Für das Studium der Japanologie sind als erstes Fach die Module 1 bis einschließlich 10 (90+10 ECTS-Punkte) erfolgreich abzulegen; als zweites Fach sind die Module 1 bis einschließlich 5, 7 und 9 (70 ECTS-Punkte) erforderlich. ²Zum Studienaufbau und den Prüfungen vgl. die folgende Tabelle:

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungsnachweis	Faktor für Modulnote	Faktor Ba-Note
1	Modul 1: Japanisch 1	Sprachkurs (Ü)	8	10	K 90' + MP 15'	1,0	0
2	Modul 2: Japanisch 2	Sprachkurs (Ü)	8	10	K 90' + MP 15'	1,0	0
1/2	Modul 3: Grundlagen Japanologie 1	WS: Geschichte/Kultur (V/Ü)	2	3	K 45'	0,4	1
		WS: Einführung Studium (Ü)	1	2	SL		
		SoSe: Geschichte/Kultur (PS)	2	5	K-Ref. (ca. 20')	0,6	
			5	10			
3/4	Modul 4: Japanisch 3	WS: Sprachkurs (Ü)	4	5	SL	0,4	1
		SoSe: Sprachkurs (Ü)	4	5	K 90' + MP 15'	0,6	
			8	10			
3/4	Modul 5: Japanisch 4	System. Grammatik (Ü)	2	2,5	SL	0,4	1
		Lektüre Mod. Prosa (Ü)	2	2,5	K 45'	0,6	
			4	5			
3/4	Modul 6: Grundlagen Japanologie 2	WS: Klass. Japanisch (Ü)	2	3	K 45'	0,4	2
		WS: Arbeitsmittel (Ü)	1	2	SL	0,6	
		SoSe: Klass. Lektüre (PS)	2	5	Übersetzung mit Analyse (ca. 5–10 S.)		
			5	10			
3/4	Modul 7: Literatur/ Theater 1	WS: Literatur/Theater (V/Ü)	2	4	K 45'	0,2	2
		SoSe: Akt. Publikationen (Ü)	2	5	SL: K-Ref. (ca. 20')	0,3	
		SoSe: Literatur/Theater (MS)	2	6	Ref. + Ha. (ca. 15 S.)	0,5	
			6	15			

5/6	Modul 8: Japanisch 5	WS: Sprachkurs (Ü) SoSe: Zeitungslektüre (Ü)	4 2	5 5	K 90' + MP 15' SL: K-Ref. (ca. 20')	0,5 0,5	1
			6	10			
5	Modul 9: Literatur/ Theater 2	Literatur/Theater (V/Ü) Literatur/Theater (MS)	2 2	4 6	K 45' Ref. + Ha. (ca. 15 S.)	0,4 0,6	2
			4	10			
6	Modul 10: Ba-Arbeit (ca. 40 S.)	Wissen. Präsentieren (Ü)	1	1,5 8,5	Ref. (ca. 25')		2
				10			$\Sigma = 12$

Ha. = Hausarbeit; K = Klausur; K-Ref. = Kurzreferat(e); MP = mündliche Prüfung; MS = Mittelseminar;
PS = Proseminar; SL = Seminarleistung; V/Ü = Vorlesung und/oder Übung

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Japanologie mindestens die Prüfungen der Module 1 und 3 erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.